

Flächennutzungsplan Gemeinde Obing 39. Änderung

39. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

für den Bereich des
vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freiflächenphotovoltaikanlage Kirchreitberg"

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

Vorentwurf:	13.09.2022
Entwurf:	23.05.2023
Festgestellt i. d. F. v.	-

A) Begründung zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

der Gemeinde Obing vom **06.12.2022**.

1 Allgemeines und Grund der Planänderungen

Die Gemeinde Obing besitzt einen gültigen Flächennutzungsplan. Dieser wurde bisher insgesamt 38mal geändert. Mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplans, in der Fassung vom 17.12.2001 wurde die Ortsumgehung geändert. Alle anderen Änderungen erfolgten außerhalb des jetzigen Änderungsbereiches. Um die rechtliche Grundlage zur Ausweisung einer Sondergebietsfläche für Photovoltaikanlagen zu schaffen ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Gemeinde Obing sieht sich zu dieser Änderung veranlasst, um dem Bedarf an Flächen für Erneuerbare Energien gerecht zu werden. Diesbezüglich beschloss der Gemeinderat die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Von der Flächennutzungsplanänderung sind die Flächen mit folgenden Flurnummern betroffen: 3219, 3221, 3225 und 3230/1, Gemarkung Obing

In allen übrigen nicht angesprochenen Punkten behält der rechtswirksame Flächennutzungsplan mit Begründung seine Gültigkeit.

2 Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht folgende Planänderungen vor:

Im Zuge dieser Flächennutzungsplanänderung soll eine Fläche für die Landwirtschaft in eine Sondergebietsfläche gemäß § 11 BauNVO für eine Freiflächenphotovoltaikanlage geändert werden. Für die Flächen liegt die konkrete Planung eines privaten Investors für eine Freiflächenphotovoltaikanlage vor. Die Flächen bieten einen optimalen Standort. Daher sollen im Zuge dieser Flächennutzungsplanänderung diese Flächen als

Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO, für regenerative Energien - Sonnenenergie

dargestellt werden.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 2,6 ha.

Die Darstellung als Sonstiges Sondergebiet ist wie folgt begründet:

Gemäß LEP ist der Änderungsbereich nicht direkt angebunden, stellt jedoch einen optimalen Standort für eine Freiflächenphotovoltaikanlage dar.

Die Fläche ist zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinne des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden.

Erschließung:

Das Sondergebiet ist über die Gemeindeverbindungsstraße nach Kleinornach an das überörtliche Wegenetz angeschlossen:

Die Versorgung mit Strom ist gewährleistet über folgende Anschlusspunkte der Bayernwerke: Flurstück 3159/1, 3160, 3160/2 oder 3162 der Gemarkung Obing (Korridor parallel zur Straße)

Ausgleichsflächen

Die Ausgleichsfläche für das Sondergebiet wird nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ im parallelaufenden Bebauungsplanverfahren nachgewiesen.

Die erforderliche Ausgleichsfläche befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs. Bei der Fläche handelt es sich im Bestand um eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche.

3 Immissionsschutz

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

B) Umweltbericht zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

1 Einleitung

Die Gemeinde Obing beabsichtigt den bestehenden, rechtskräftigen Flächennutzungsplan östlich von Hochbruck zu ändern. Mit der 39. Flächennutzungsplanänderung soll ein Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO) für regenerative Energien – Sonnenenergie) ausgewiesen werden.

Die Gemeinde Obing sieht sich zu dieser Änderung veranlasst, um dem Bedarf nach Flächen für erneuerbare Energien nachzukommen. Um die planerische Grundlage für die Ausweisung der erforderlichen Fläche zu schaffen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten soll der Flächennutzungsplan geändert werden.

Gemäß BauGB § 2 (4) ist bei allen Aufstellungen, Änderungen oder Ergänzungen von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach BauGB § 1 (6) Pkt. 7 (Mensch, Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Kulturgüter/Sachgüter, Emissionen) geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt.

2 Beschreibung der Planung

Der Änderungsbereich befindet sich nördlich von Hochbruck.



Abb. 01: Lage der Änderungsbereiche

Der Änderungsbereich ist über die Gemeindeverbindungsstraße nach Kleinornach erschlossen.

2.1 Angaben zur Lage und zum Bestand

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes besteht aus einer landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist der Bereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

2.2 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Flächennutzungsplanes

Inhalt

Mit der 39. Änderung wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert. Der Bereich wird als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO für die Nutzung erneuerbarer Energien ausgewiesen. Das Sondergebiet wird nach Westen, Norden und Osten mit einem Schutzstreifen eingegrünt.

Der Flächennutzungsplan weist folgenden Nutzungen aus:

- Sonstiges Sondergebiet (Gebiet für die Nutzung erneuerbarer Energien)
- Schutzstreifen, Flächen für Eingrünungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen

Ziel

Die Fläche bildet einen attraktiven Standort für eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll ein Beitrag dazu geleistet werden, der gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, regenerative Energien zu fördern und damit das Klima durch Verringerung der CO₂ Belastung zu verbessern.

Hauptziel des Flächennutzungsplans aus landschaftsplanerischer Sicht ist eine Integration des Sondergebietes durch eine Eingrünung. Die vorgesehene Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage soll in Bezug auf Umwelt und Landschaft möglichst schonend verwirklicht und das Maß der Beeinträchtigung für die einzelnen Schutzgüter geringgehalten werden. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans soll die rechtliche Voraussetzung hinsichtlich der erläuterten Nutzungsart geschaffen werden.

2.5 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze

Für die Änderung des Flächennutzungsplans sind die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen wie das BauGB, die Naturschutzgesetze (BNatSchG, BayNatSchG) und die Immissionsschutz - Gesetzgebung zu beachten.

Fachpläne

Die Änderungsbereiche sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellt.

3 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

3.1 Schutzgut Boden

Bestand

Gemäß Bodenkarte (1:25000) ist im Planungsgebiet Parabraunerde, z.T. auch Braunerde, aus überwiegend schluffig-kiesiger Jungmoräne, z. T. mit schluffreicher Deckschicht vorherrschend. Das Gelände steigt nach Nordosten an. Die Fläche ist derzeit nicht versiegelt. Es handelt sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Der Versiegelungsgrad im Bereich des geplanten Sondergebietes erhöht sich nur geringfügig. Die bodenökologischen Funktionen bleiben erhalten bzw. werden durch die Anlage einer Wiese unter den Modulen verbessert. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden entfällt.

Ergebnis

Es sind Auswirkungen **geringer Erheblichkeit** für das Schutzgut Boden zu erwarten.

3.2 Schutzgut Wasser

Bestand

Das nächste Trinkwasserschutzgebiet, das Trinkwasserschutzgebiet Kleinornach, befindet sich südwestlich von Obing und nordwestlich von Rumersham. **Etwa 200 m südwestlich des Planungsgebiets befindet sich die Grundwassermessstelle Hochbruck. Im Beobachtungszeitraum 1974 bis 2005 wurde ein höchster Grundwasserstand von 536,09 m ü NN gemessen.** Das Grundwasser liegt demnach mehr als **34 m** unter der Geländeoberkante. In Form von Fließgewässern existieren im Planungsgebiet keine Oberflächengewässer. Das nächste Gewässer ist der Obinger See. Hier ist jedoch ebenfalls nicht von einer Beeinflussung auszugehen,

Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Änderungsbereich wird die Versiegelung nur geringfügig erhöht. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers kann ausgeschlossen werden.

Ergebnis

Es sind Auswirkungen **geringer Erheblichkeit** für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

3.3 Schutzgut Flora und Fauna

Bestand

Der Änderungsbereich besteht aus intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Es gibt keine Bestandsvegetation. Es handelt es sich um einen anthropogen geprägten Lebensraum mit intensiver Nutzung. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sind auf den Flächen keine Biotopfunktionen vorhanden und die reale Vegetation weicht stark von der potentiell natürlichen Vegetation ab.

Südlich des Planungsgebietes grenzt Wald an. Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Zur Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange wurde 2013 im Rahmen des Baus der Bundesstraße eine Sonderuntersuchung zur Avifauna, den Reptilien und den Amphibien durchgeführt. Die Ergebnisse wurden der Begründung und dem Umweltbericht zu Grunde gelegt

Im Änderungsbereich selbst wurden keine Vögel erfasst. Nördlich des Änderungsbereichs wurden die Goldammer, der Feldsperling und die Fledermaus erfasst. Südlich des Waldes Fledermäuse und Zauneidachsen. Im Westen des Planungsgebietes befindet sich eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Kiebitzes. Insgesamt wurden keine planungsrelevanten Vogelarten erfasst.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Änderungsbereiche bestehen aus intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen mit einem eingeschränkt ökologischen Wert. Durch die Ausweisung als Sondergebiet kommt es baubedingt zu keinem Verlust an Vegetationsflächen und zu keiner Beeinträchtigung der vorhandenen Vogelarten, so dass für das Schutzgut Flora und Fauna geringe Auswirkungen zu erwarten sind.

Ergebnis

Es sind Auswirkungen **geringer Erheblichkeit** für das Schutzgut Flora und Fauna zu erwarten.

3.4 Schutzgut Klima und Luft

Bestand

Das Klima der Jungmoränenlandschaft des Inn-Chiemsee-Hügellandes ist mäßig kühl, die mittlere Jahrestemperatur beträgt 7 – 8 °C. Die mittleren Niederschläge liegen bei 1.150 mm/Jahr.

Die Hauptwindrichtung im Plangebiet ist Westen. Es befinden sich keine Gehölzbestände auf dem Gelände, so dass die Funktion der Luftreinhaltung nicht erfüllt ist. Die Fläche liegt in keinem wichtigen Belüftungskorridor. Die Ackerfläche dient der Kaltluftproduktion.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Durch die Ausweisung von Schutzstreifen als Flächen für Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden Strukturen für die Kaltluftproduktion und Luftreinhaltung geschaffen. Insgesamt gehen jedoch Flächen zur Kaltluftproduktion verloren.

Ergebnis

Es sind Auswirkungen **geringer Erheblichkeit** für das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

3.5 Schutzgut Mensch

Bestand

Die Änderungsfläche liegt an der Bundesstraße. Die nächsten Anwohner befinden sich in einer Entfernung ca. 130 m südlich der geplanten Anlage bei Hochbruck. Das Gehöft liegt auf einer Höhe von 560 üNN also ca. 10 m unterhalb des Planungsgebietes, so dass hier eine Blendung ausgeschlossen werden kann. Weitere z.B. visuelle Beeinträchtigungen sind auf Grund der geplanten Eingrünung von geringer Erheblichkeit. Der angrenzende Feldweg wird als Spazierweg genutzt. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche hat keine direkte Erholungsfunktion.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Durch die Nutzungsänderung geht für den Menschen kein Gebiet für die Erholungsnutzung verloren. Es kommt jedoch zu einer visuellen Beeinträchtigung, da an die Stelle einer landwirtschaftlich genutzten Fläche eine bebaute Fläche tritt. Durch die geplanten Schutzstreifen als Eingrünung und die angrenzende Ausgleichsfläche wird diese Beeinträchtigung minimiert. Die vorhandene Fußwegeverbindung bleibt erhalten.

Ergebnis

Es sind Auswirkungen **geringer Erheblichkeit** für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

3.6 Schutzgut Landschaft

Bestand

Der Änderungsbereich liegt im Naturraum 038-A, Jungmoränenlandschaft des Inn-Chiemsee-Hügellandes. Die unmittelbare Umgebung wird durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt. Erholungsfunktion hat besonders der Obinger See für verschiedene Freizeitaktivitäten, sowie durch den häufig genutzten Seerundweg. Der Seebereich wird durch das Vorhaben aber nicht beeinträchtigt.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Die geplante Flächennutzungsänderung hat eine Veränderung des Landschaftsbildes zur Folge. In diesem Bereich besteht bereits eine Vorbelastung durch die Bundesstraße. Die Fläche dient aktuell nicht der Erholung und befindet sich in keinem Schutzgebiet bzw. einer exponierten Lage, so dass Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Ergebnis

Es sind Auswirkungen **geringer Erheblichkeit** für das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand

Es sind keine Bodendenkmäler in der näheren Umgebung vorhanden.

Ergebnis

Es sind **keine Auswirkungen** auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Der heutige Zustand des Änderungsbereichs würde sich bei Nicht-Durchführung der Planung nicht verändern. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche weist keinen Biotopwert auf und würde sich auch nicht zu wertvolleren Biotoptypen hin entwickeln, sondern weiter der jetzigen Nutzung unterliegen. Die landwirtschaftliche, intensive Nutzung würde voraussichtlich weiterhin fortgesetzt werden und es könnte kein klimaneutraler Strom produziert werden.

5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen des Verfahrens wurden alternative Flächen überlegt. Diese Fläche hat sich in Bezug auf Verfügbarkeit und Lage als geeignete Fläche herauskristallisiert.

6 Zusammenfassung

Der Flächennutzungsplan wird von einer Fläche für die Landwirtschaft zu einem Sondergebiet geändert. Bei der vorgesehenen Änderung der Nutzungsart wird die Intensität der Nutzung vor allem im Hinblick auf die Versiegelung ungünstiger, jedoch auch durch die Extensivierung der Fläche und den Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmitteln positiv betroffen. Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht zu den wichtigsten Ergebnissen.

Schutzgut	Bewertung der Umweltauswirkungen
Boden	geringe Erheblichkeit
Wasser	geringe Erheblichkeit
Flora/Fauna	geringe Erheblichkeit
Klima/Luft	geringe Erheblichkeit
Mensch	geringe Erheblichkeit
Landschaft	geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	keine Auswirkungen

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Flora/Fauna, Klima/Luft, Mensch und Landschaft werden als gering beurteilt. Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter werden keine Auswirkungen festgestellt.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Auswirkungen der mit dieser Flächennutzungsplanänderung verbundenen Maßnahmen von **geringer Erheblichkeit** sind.

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

Vorentwurf: 13.09.2022

Entwurf: 23.05.2023

Festgestellt i. d. F. v. -

Entwurfsverfasser:

Aschau a.Inn, den

.....
Daniela Reingruber
Landschaftsarchitektin ByAK

Ausgefertigt:

Obing, den

.....
Josef Huber, Erster Bürgermeister